



Kanton Zug

## **Steuerbuch**



## Steuerbuch

### Inhalt

<b>34</b>	<b>Erläuterungen zu § 55 - Beginn und Ende der Steuerpflicht juristischer Personen</b>	<b>3</b>
34.1	Beginn der Steuerpflicht juristischer Personen bei Gründung	3
34.2	Beginn der Steuerpflicht bei Mantelhandel	3
34.3	Beginn und Ende der Steuerpflicht bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung (Zuzug/Wegzug)	3
34.4	Verlustverrechnung nach Sitzverlegung	3
34.5	Änderung der Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit	4
34.6	Beendigung der Steuerpflicht	4

## **34 Erläuterungen zu § 55 - Beginn und Ende der Steuerpflicht juristischer Personen**

### **34.1 Beginn der Steuerpflicht juristischer Personen bei Gründung**

Nach § 55 Abs. 1 StG beginnt die Steuerpflicht juristischer Personen mit der Gründung, mit der Verlegung ihres Sitzes oder ihrer tatsächlichen Verwaltung in den Kanton oder mit dem Erwerb von im Kanton steuerbaren Werten. Die «Gründung» ist gleichbedeutend wie die zivilrechtliche Errichtung gemäss Art. 52 ZGB. Aktiengesellschaften, Kommandit-AG, GmbH, Genossenschaften erlangen ihre Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung im Handelsregister, Vereine mit der Errichtung ihrer Statuten. Die Gründung von Stiftungen erfolgt ebenfalls mit der Eintragung im Handelsregister mit Ausnahme der kirchlichen Stiftung und der Familienstiftung.

Der Handelsregistereintrag ist folglich unabdingbare Voraussetzung für die Errichtung bzw. Gründung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. Massgeblich ist grundsätzlich der Tag der Einschreibung in das Tagebuch (Art. 932 Abs. 1 OR).

### **34.2 Beginn der Steuerpflicht bei Mantelhandel**

Als Mantelhandel gilt die Veräusserung der Mehrheit von Beteiligungsrechten an einer Gesellschaft, welche zuvor wirtschaftlich liquidiert oder in liquide Form gebracht worden ist. Steuerlich wird der Mantelhandel einer wirtschaftlichen Liquidation mit anschliessender Neugründung gleichgestellt. Wirtschaftlich liquidiert ist eine Gesellschaft, wenn sie keinen Betrieb mehr führt, die Aktiven in liquide Form gebracht wurden, leicht realisiert werden können (börsenkotierte Wertpapiere) und/oder in Forderungen gegenüber Beteiligten bestehen. Ebenfalls als Mantelhandel zu betrachten ist der Fall, bei welchem zwar beim Handwechsel noch Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, dieses dann aber im Zusammenhang mit dem Verkauf der Beteiligungsrechte zu Gunsten der alten Gesellschafter liquidiert wird. Folgende typische Indizien deuten auf einen Mantelhandel hin: Firmenänderung und/oder Zweckänderung, Sitzverlegung, Bestellung neuer Verwaltungsräte.

Die Steuerpflicht der «neuen» Gesellschaft beginnt zum Zeitpunkt der Veräusserung der Beteiligungsrechte. Gleichzeitig wird die Steuerpflicht der «alten» Gesellschaft mit deren Liquidation beendet. Allfällige stille Reserven werden besteuert und konsequenterweise können Verluste der liquidierten Gesellschaft nach dem Mantelhandel nicht mehr verrechnet werden. Der Liquidationsüberschuss der «liquidierten» Gesellschaft stellt steuerbares Einkommen aus beweglichem Vermögen gemäss § 19 Bst. c dar und kann nicht als steuerfreier Kapitalgewinn gemäss § 23 Bst. b StG betrachtet werden. Verlustvorträge sind durch die neuen Aktionäre mittels Kapitaleinlage zu beseitigen, ansonsten der Verlustausgleich als steuerbares Einkommen durch die neuen Aktionäre zu versteuern ist (ASA 50 Seite 531, ASA 58 Seite 710).

### **34.3 Beginn und Ende der Steuerpflicht bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung (Zuzug/Wegzug)**

Die Verlegung des Sitzes innerhalb der Schweiz im Laufe einer Steuerperiode bewirkt am Stichtag der Verlegung keine Beendigung der Steuerpflicht im Wegzugskanton und keinen Beginn der Steuerpflicht im Zuzugskanton. Die Gesellschaft ist somit in beiden Kantonen für die ganze Steuerperiode steuerpflichtig (siehe § 53 «Änderung der Steuerpflicht während der Steuerperiode»).

Veranlagungsbehörde ist die Steuerverwaltung des Kantons des Sitzes oder des Ortes der tatsächlichen Verwaltung am Ende der Steuerperiode. Die vollständige Steuererklärung ist im Zuzugskanton einzureichen. Der Wegzugskanton hat aber das Recht, vom Steuerpflichtigen eine Kopie der im Zuzugskanton eingereichten Steuererklärung zu verlangen. Der Steuerpflichtige erfüllt seine Mitwirkungspflicht, wenn er diese Kopie der Steuererklärung des Wegzugskantons beifügt.

### **34.4 Verlustverrechnung nach Sitzverlegung**

Siehe § 65 Verluste<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup>Siehe Seite ??

### **34.5 Änderung der Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit**

Art. 22 Abs. 2 StHG behandelt die Folgen der Begründung, Änderung oder Aufhebung von Nebensteuerdomizilen im interkantonalen Verhältnis. Dieses Nebensteuerdomizil kann jenes einer Betriebsstätte oder jenes einer Kapitalanlageliegenschaft sein. Der Grundsatz der Einheit der Steuerperiode ist im Sitzkanton wie im Kanton mit der wirtschaftlichen Zugehörigkeit anwendbar (Prinzip der Einheit der Bemessungsgrundlage). Dies führt dazu, dass bei der Begründung, Änderung oder Aufhebung eines Nebensteuerdomizils ein Kanton nur eine Quote der Gesamtfaktoren besteuern kann und dass die Summe der von sämtlichen Kantonen erfassten Faktoren den Betrag der Gesamtfaktoren nicht übersteigen darf. Kleinere Abweichungen auf Grund unterschiedlicher kantonaler Bestimmungen zur Ermittlung der Faktoren (Abschreibungsmethode usw.) bleiben allerdings vorbehalten. Beispiele für die interkantonale Ausscheidung bei Änderung der Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit enthält § 53.

### **34.6 Beendigung der Steuerpflicht**

Gesellschaften und Genossenschaften, die sich in Liquidation befinden, schulden die Steuer bis zum Tage der Beendigung der Liquidation. In Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Bestimmungen ist die Liquidation beendet, wenn alle wesentlichen Liquidationshandlungen durchgeführt, d.h. die laufenden Geschäfte erledigt, die Aktiven verwertet, die Verpflichtungen erfüllt und allfällige Aktivenüberschüsse verteilt sind. Die Steuern werden fällig im Zeitpunkt des Antrages auf Löschung im Handelsregister. Bei juristischen Personen, die sich in Liquidation befinden, wird die ordentliche Steuer in der Regel für die Zeit bis zum Datum der ordnungsgemässen Anmeldung zur Löschung im Handelsregister erhoben. Die noch offenen Veranlagungen werden von der Kantonalen Steuerverwaltung im Anschluss an den Löschantrag, welcher an das Handelsregisteramt zu richten ist, vorgenommen. Mit der Entrichtung oder Sicherstellung der Steuer kann die Zustimmung zur Löschung im Handelsregister erteilt werden.